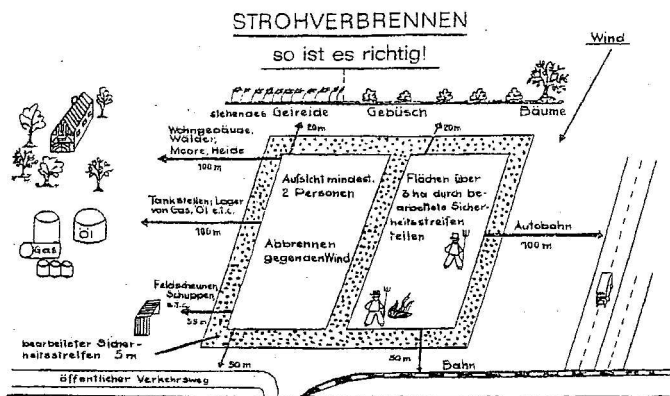


Strohverbrennung - eine Notwendigkeit oder Umweltverschmutzung?

-Hüs dem
Rathaüs



Alljährlich entstehen hohe Schäden und schwere Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar mit der leidigen Verbrennung von Stroh auf abgeernteten Feldern zusammenhängen.

Vor einigen Jahren kam es zu einer Massenkarambolage auf der Autobahn Fulda-Kassel, bei der mehr als 30 Fahrzeuge ineinander rasten. Ursache dieses schweren Unfalls war ein fahrlässig entzündetes Strohfeuer, das dicht bei der Autobahn angezündet worden war. Die Rauchschwaden verminderten die Sichtweite auf wenige Meter!

Alljährlich warnen Landwirtschaftsämter, Forstämter, Feuerwehren, Ordnungsämter, öffentliche Versicherer usw. vor allzu leichtfertiger Entzündung. Und trotzdem geschieht es immer wieder. Die Betroffenen sind sich häufig der Tragweite ihres Handelns gar nicht bewusst. Dabei ist Stroh keineswegs so wertlos, wie es allgemein den Anschein hat. Die meisten Böden haben eher zu wenig als zu viel organische Substanz, so dass das Stroh durch Humusvermehrung der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit dienen kann. In Merkblättern weist z. B. das Hessische Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz darauf hin, dass gehäckseltes Stroh zusammen mit Gülle oder Klärschlamm in den Boden eingebracht werden kann. Diese Art der Verarbeitung stellt eine außerordentlich wirksame und umweltfreundliche Düngung dar.

Demgegenüber besitzt das Verbrennen von Stroh erhebliche Nachteile:

Gefährdung von Menschen und Wild; Brandgefahr für benachbarte Grundstücke, Häuser, Wälder usw.; Verkehrsgefährdung durch Rauch (auch bei Eisenbahnlagen); Vernichtung wichtiger Träger der Bodenfruchtbarkeit, allmähliche Verhärtung des Bodens.

Stroh sollte man deshalb ausschließlich nur dann vernichten, wenn die Verwertung aus zwingenden Gründen einmal nicht möglich ist. Das Verbrennen von Stroh ist zwar nicht grundsätzlich verboten, zum ordnungsgemäßen und erlaubten Abbrennen müssen aber in jedem Falle bestimmte Vorkehrungen getroffen werden.

Gesetzliche Grundlage stellt die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen dar. Demnach sollen pflanzliche Abfälle, z. B. Stroh, in erster Linie durch Verrotten beseitigt werden und erst in zweiter Linie durch Verbrennen.

Anzeigepflicht!

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, z. B. Stroh, ist der Ortspolizeibehörde mindestens 2 Werktage vorher anzuzeigen. Dabei sind anzugeben: Lage und Größe des Grundstücks, Art und Menge des Abfalls, Name, Alter, Anschrift der Aufsichtsperson.

Zeitliche Einschränkung

Pflanzliche Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht durch eine zuverlässige Person in der Zeit von Montag bis Freitag, 8.00 bis 16.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden.

Mindestabstände

100 m von Wohngebäuden, Zelten und Lagerplätzen, von Lagern besonders gefährlicher Stoffe (z. B. Druckgase, brennbare Flüssigkeiten, Explosionsstoffe), von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernstraßen, von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden; 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen, z. B. Eisenbahnlagen, 35 m von sonstigen Gebäuden, 20 m von Bäumen, Pflanzungen, Naturdenkmälern und stehenden Getreidefeldern, 5 m zu Grundstücksgrenzen.

Sicherheitsvorkehrungen

Mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen, gepflügter oder gefräster Sicherheitsstreifen von mindestens 5 m Breite um die abzubrennende Fläche. Zusammenhängende Flächen von über 3 ha Größe sind im Abstand von maximal 100 m durch 5 m breite Sicherheitsstreifen zu teilen. Die entstandenen Teilflächen sind einzeln nacheinander abzubrennen. Feuer immer gegen den Wind abbrennen. Zum Entzünden dürfen keine zusätzlichen Stoffe wie Altöl oder dergleichen verwendet werden. Feuer immer unter Kontrolle halten. Bei starkem Wind oder Gefährdung oder Belastung ist das Feuer zu löschen.

Vorsicht in Gegenwart elektrischer Hochspannungsanlagen. Durch Wärme können unter Umständen Überland-Freileitungen herabfallen. Brandstelle erst nach Verlöschen der Glut verlassen und die Asche umgehend einarbeiten.